

Vorsorgeplan «GAV Wallis-unterstellte Mitarbeiter» – **Burkhalter** Group

Weiterführung Altersleistungen

Dieser Vorsorgeplan ist Bestandteil des Vorsorgereglements.

Allgemeines

Stiftung:	Pensionskasse der Burkhalter Gruppe
Art der Vorsorge:	BVG-Vorsorge
Vertrag:	U1111
Versichertengruppe:	Versicherte, die dem Gesamtarbeitsvertrag des Elektro-, Installations- und Freileitungsgewerbes des Kantons Wallis unterstehen – Weiterführung Altersleistungen
Inkrafttreten:	1. Oktober 2026
Aufnahmealter Sparen:	65*
Spätestens Pensionierungsalter:	Männer: 70, Frauen: 70
Teilpensionierung:	möglich
<u>Zinssätze</u>	
auf obligatorischem Altersguthaben:	gemäss Entscheid Stiftungsrat
auf überobligatorischem Altersguthaben:	gemäss Entscheid Stiftungsrat

Lohndefinition

Berechnungsgrundlage für den gemeldeten Jahreslohn:	Der bei der Aufnahme in die Personalvorsorge massgebende, nach AHV-Normen bestimmte Jahreslohn mit folgenden Abweichungen – Gelegentlich oder vorübergehend anfallende Lohnanteile, wie etwa Vergütungen für Überstunden ausgeschlossen – Gratifikation und gratifikationsähnliche Zahlungen ausgeschlossen
Beschäftigungsgrad:	Der Beschäftigungsgrad wird bei der Berechnung des versicherten Lohnes nicht berücksichtigt.
<u>Jahreslohn</u>	
Jahreslohn Sparteil:	Jahreslohn, maximal 3000.00 % der max. AHV-Altersrente
Jahreslohn Kostenteil:	Jahreslohn, maximal 700.00 % der max. AHV-Altersrente
Lohngrenze für die Aufnahme:	gemäss BVG
<u>Versicherter Lohn</u>	
Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn vermindert um den Koordinationsabzug.	
Koordinationsabzug Sparteil:	Kein Koordinationsabzug
Koordinationsabzug Kostenteil:	Kein Koordinationsabzug
Minimum des versicherten Lohnes für Sparen:	gemäss BVG
Minimum des versicherten Lohnes für Kosten:	gemäss BVG

* Für Frauen gilt: bis Jg. 1960: 64, Jg. 1961: 64¼, Jg. 1962: 64½, Jg. 1963: 64¾, ab Jg. 1964: 65

Altersgutschriften

Wahlplan

Jede versicherte Person, welche das Aufnahmealter Sparen erreicht hat, kann jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres wählen, in welchem Sparplan sie versichert sein soll. Die Wahl des Sparplanes muss jeweils bis Ende November für das Folgejahr mitgeteilt werden. Erfolgt keine Mitteilung, so verbleibt die versicherte Person im ursprünglich gewählten Plan. Neu eintretende Mitarbeiter werden automatisch im Sparplan «Standard» versichert und können auf den folgenden Jahresbeginn ihre Wahl zum Sparen mitteilen. Ab dem Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, ist ein Wechsel des Wahlplanes nicht mehr möglich. Der zu diesem Zeitpunkt versicherte Wahlplan bleibt bestehen und allfällig danach erfolgte Wechsel werden rückgängig gemacht.

Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes in Abhängigkeit des gewählten Wahlplans:

Alter:	Sparplan «Standard»	Sparplan «Plus»	Sparplan «Maxi»
65* – 70	12.80 %	13.80 %	14.80 %

Das zusätzliche Sparen (im Vergleich zum Sparplan «Standard») wird als Zusatz-Altersguthaben geführt.

Versicherungsleistungen

Altersleistungen

Leistungsart:	Altersrente mit Option auf Kapitalbezug
Pensionierten-Kinderrente:	20.00 % der Altersrente
Schlussalter Pensionierten-Kinderrente:	20

Umwandlungssatz

auf Altersguthaben gemäss Sparplan «Standard»: gemäss Umwandlungssatztablette der Pensionskasse
auf Zusatz-Altersguthaben (Zusatz-Sparen): gemäss Umwandlungssatztablette der Pensionskasse

Leistungen bei Tod nach der Pensionierung

Bei Rentenbezug gelten folgende Konditionen

Ehegatten- oder Partnerrente:	60.00 % der Altersrente
Waisenrente:	20.00 % der Altersrente
Schlussalter Waisenrente:	20

Leistungen bei Invalidität vor der Pensionierung

Bei Erwerbsunfähigkeit vor der Pensionierung werden die «Leistungen im Alter» fällig.

Leistungen bei Tod vor der Pensionierung

Bei einem Todesfall durch Krankheit oder Unfall beträgt die Ehegatten- oder Partnerrente 60 % und die Waisenrente 20 % der Altersrente. Zur Ermittlung der Altersrente werden der erhöhte Umwandlungssatz und das Altersguthaben zum Zeitpunkt des Todes angewendet. Derjenige Teil des Altersguthabens gemäss dem Sparplan «Standard», der nicht zur Finanzierung einer allfälligen Ehegatten- oder Partnerrente verwendet wird, wird als Todesfallkapital ausbezahlt. Das Zusatz-Altersguthaben (zusätzliches Sparen im Vergleich zum Sparplan «Standard») wird in jedem Fall separat ausgezahlt.

* Für Frauen gilt: bis Jg. 1960: 64, Jg. 1961: 64¼, Jg. 1962: 64½, Jg. 1963: 64¾, ab Jg. 1964: 65

Beiträge

Ordentliche Sparbeiträge:
Übrige ordentliche Beiträge ¹⁾:

Die Sparbeiträge entsprechen den Altersgutschriften
– Kostenbeiträge
– Beiträge für Teuerungszulagen
– Beitrag an den Sicherheitsfonds

Beitragszahlart:

Der Arbeitgeber begleicht die Beiträge monatlich nachschüssig.

¹⁾ Die Höhe der Beiträge ist auf dem Vorsorgeausweis im Detail aufgeführt.

Arbeitgeberbeiträge

Für Sparen: In % des versicherten Lohnes Sparen

Alter:	
65* – 70	8.80 %

Für übrige Kosten: in % des versicherten Lohnes Kosten

Alter:	
65* – 70	0.30 %

Arbeitnehmerbeiträge

Für Sparen: In % des versicherten Lohnes in Abhängigkeit des gewählten Wahlplans:

Alter:	Sparplan	Sparplan	Sparplan
	«Standard»	«Plus»	«Maxi»
65* – 70	4.00 %	5.00 %	6.00 %

Für übrige Kosten: in % des versicherten Lohnes Kosten

Alter:	
65* – 70	0.30 %

Die Differenz zwischen den Gesamtkosten und den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen wird erfolgswirksam über die Betriebsrechnung der Pensionskasse gebucht.

Sonstiges

Rentenzahlart:

vierteljährlich vorschüssig

Zürich, 18.03.2026

* Für Frauen gilt: bis Jg. 1960: 64, Jg. 1961: 64¼, Jg. 1962: 64½, Jg. 1963: 64¾, ab Jg. 1964: 65